Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2026/2032;
Erläuterung zu den vorgeschlagenen wesentlichen Veränderungen

Wo §	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung
§ 2 Nr. 15	Zuständigkeit des Gemeinderates: Bestätigung der gewählten Feuerwehrkommandanten sowie über das Vorschlagsrecht für die Schöffen	nur deklaratorische Bedeutung, Zuständigkeit des Gemeinderats in den jeweiligen Fachgesetzen (BayFwG bzw. GVG)
§ 2 Nr. 31	Zuständigkeit des Gemeinderates: Abschluss, Änderung und Neuvergabe von Strom-, Gas-, Fernwärme- und sonstigen Energienetzkonzessionen einschließlich der Entscheidung über Netzbetreibermodelle und kommunale Beteiligungen.	neuer Passus, wurde von der Verwaltung in den Entwurf der GeschO aufgenommen
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder: Verweis auf eine gesondert (außerhalb der GeschO) zu erlassende Compliance-Richtlinie	Die GeschO verweist für die Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder auf die jeweiligen Vorschriften, ohne diese explizit zu erläutern. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Compliance-Richtlinie hierzu analog auch durch gesonderten Beschluss außerhalb der GeschO erlassen werden und in der GeschO hierauf lediglich verwiesen werden (d.h. Entfall des in der vorigen Entwurfsfassung vorgesehenen § 3a)
§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3	Einrichtung von Referaten Vorschlag der Verwaltung: 9 Referate Besetzung eines Referats mit jeweils einer Person	zum Teil unterschiedliche Auffassungen in den Fraktionen und der Verwaltung, bedarf einer abschließenden Beschlussfassung im Gemeinderat
	Verwaltungsvorschlag	Referat für 1. Finanzangelegenheiten 2. Bau- und Ortsplanung 3. Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen 4. Feuerwehr und Katastrophen- und Bevölkerungsschutz 5. Gemeindepartnerschaften 6. Gewerbe und Wirtschaftsförderung 7. Personalwesen 8. Schulen 9. Digitalisierung
	Vorschlag der SPD-Fraktion (Anlage zur E-Mail von Herrn Ptacek vom 02.06.2026 an die Gemeinde)	nunmehr 6 Referate, jeweils besetzt mit 2 Personen, Beschreibung der Aufgabenbereiche der Referenten und des Vorschlagsrechts: 1. Bau- und Ortsplanung 2. Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen 3. Feuerwehr und Katastrophenangelegenheiten 4. Jugend 5. Gemeindepartnerschaften 6. Personalwesen

Erläuterung zu den vorgeschlagenen wesentlichen Veränderungen

Wo §	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung
§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3	Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion (Anlage zur E-Mail von Herrn Müller-Klug vom 10.06.2026 an die Gemeinde)	Vorschlag Bildung von 10 Referaten mit Aufgabenbeschreibung: 1. Finanzen und Beteiligungen 2. Bau und Ortsplanung 3. Umwelt und Klimaschutz 4. Soziales und Senioren 5. Vereine, Jugend und gesellschaftliches Leben 6. Gemeindepartnerschaften 7. Gewerbe und Wirtschaftsförderung 8. Feuerwehr und Katastrophenschutz 9. Personalwesen 10. Digitalisierung
	Vorschlag der Fraktion Pullach Plus (Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2026; hier betreffend der Besetzung der Referate)	... "Die Formulierung „ein Referent und ein Koreferent“ ist zu streichen und durch die bisherige Formulierung „ Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt.“ zu ersetzen.""Nachrichtlich zu § 3 (3) 2 (SPD-Antrag): Die Referate Nr. 3 – 6 werden durch den Gemeinderat bestimmt, Hintergrund sind rechtliche Bedenken" ...
§ 4 Abs. 3	elektronische Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Gemeinderatsmitgliedern	Abwicklung über die von der Verwaltung angelegte dienstliche E-Mail Adresse auf das zur Verfügung gestellte dienstliche Tablet
§ 6 Abs. 1	Verteilung der Ausschussitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers	Wechsel des Verfahrens (vormals Hare/Niemeyer), wie in der konstituierenden Sitzung beschlossen: Übernahme der Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BayVGH zur "Überaufrundung" (Sätze 7 bis 10)
§ 7 Abs. 2 Nr. 3	Aufgabenbereich des vorberatenden Umwelt- und Mobilitätsausschusses	differenziertere Beschreibung der Aufgabenbereiche, soweit von "grundsätzlicher" Bedeutung
§ 8 Abs. 3 Nr. 1	Aufgabenbereich des beschließenden Bauausschusses	Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung, wobei Buchstabe a) redaktionelle Überarbeitung Buchstabe b) neu
§ 8 Abs. 3 Nr. 2	Aufgabenbereich des beschließenden Umwelt- und Mobilitätsausschusses	Buchstabe a) Ergänzung bzw. Anpassung "Biotopen und Wäldern" Buchstabe b) lediglich redaktionelle Ergänzung (Energiesparförderprogramm)
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin bei Nachträgen von Vergaben	- textliche Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung - der Vorschlag für die Anpassung des Prozentwerts von bisher 10% auf nunmehr 15% des ursprünglichen Auftragswertes kommt aus der Verwaltung, die absolute Summe von 75 T€ bleibt unverändert.
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d)	Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin in Bauangelegenheiten	Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung - Zuständigkeit im Rahmen des sog. „Bau-Turbos"
§ 20 a	Hybride Sitzungen	§ 20a wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Geschäftsordnung aufgenommen, wenn von der gemeindlichen IuK die Voraussetzungen für eine hybride Sitzung geschaffen und zuvor auch ausführlich in der Verwaltung erprobt wurden.
§ 24 Abs. 3 Satz 3	keine Bekanntgabe der TOP´s nichtöffentlicher Sitzungen in verallgemeinerter Form mehr	Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung. Gemäß Art. 52 Abs. 1 GO ist lediglich die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen bekannt zu machen.

Erläuterung zu den vorgeschlagenen wesentlichen Veränderungen

Wo §	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung
§ 25 Abs. 1 bis 3	elektronische Einladung zu den Sitzungen	Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis zur Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates
§ 29 Abs. 3a)	Länge der Redebeiträge einzelner Gemeinderatsmitglieder (Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026): "Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht für jeden Tagesordnungspunkt einen einmaligen Redebeitrag von maximal 3 Minuten vorzubringen, eine kurze Nachfrage ist zulässig. Die Gesamt-Redezeit wird auf 20 Minuten je Sitzung festgelegt. Diese Regelung gilt nur, wenn eine elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht."	Bedarf einer Beschlussfassung im Gemeinderat Frage der Praktikabilität einer solchen Regelung??? (Beispiel: Wenn von einer Fraktion grundsätzlich der Fraktionssprecher das Statement für die Fraktion abgibt, könnte bei einer Beschränkung der Gesamt-Redezeit auf 20 Minuten der Fraktionssprecher u.U. bereits nach dem 7. TOP nicht mehr sprechen.) Im Übrigen sei hierzu an die schon bisherige Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 6 erinnert, wonach sich die Redebeiträge auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen müssen. Die Redebeiträge sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden.
§ 29 Abs. 9	Verhängung eines Ordnungsgeldes bei erheblicher Störung der Ordnung (Art. 53 Abs. 3 GO)	Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung; Art. 53 Abs. 3 GO wurde zum 01.01.2026 neu eingeführt. Wortlaut: "Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde."
§ 32 Abs. 1 Satz 2	Inhalt der Bürgerfragestunde	Klarstellung, dass sich der Gegenstand der Fragen nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung beziehen darf, d.h. keine Vorwegnahme der Diskussion des Gremiums.
§ 34 Abs. 2 Satz 1	Inhalt der Niederschrift	Egänzung der Aufzählung, was in eine Niederschrift gehört (textliche Ergänzung um einzelne Punkte aus der Geschäftsordnung des Kreistags)